

XVIII. Zusatzprotokoll

zum Gesamtvertrag vom 1. Jänner 2011

der zwischen der Ärztekammer für Wien, Kurie der niedergelassenen Ärzte (im Folgenden kurz Kammer genannt) einerseits und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (im Folgenden kurz Hauptverband genannt) für die Wiener Gebietskrankenkasse als Rechtsvorgängerin der Österreichischen Gesundheitskasse (im Folgenden kurz Kasse genannt) andererseits abgeschlossen wurde.

Präambel

Durch dieses Zusatzprotokoll soll das für die Fachgruppen Allgemeinmedizin und Kinder- und Jugendheilkunde geltende Pilotprojekt zur Telemedizin, das nach einmaliger Verlängerung bis 31. März 2021 befristet war, um ein weiteres Quartal verlängert werden.

I. Regelungen für Vertragsärztinnen/Vertragsärzte für Allgemeinmedizin

1. Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel

In Abschnitt I Punkt 1 des XVI. Zusatzprotokolls vom 26. Jänner 2021 zum Gesamtvertrag vom 1. Jänner 2011 wird die Befristung zur Verrechnung der Positionen für die Betreuung von Patienten außerhalb der Ordinationsräumlichkeiten unter Verwendung von elektronischen Kommunikationsmitteln und unter Heranziehung bereits verfügbarer aktueller Patientendaten sowie unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (Pos. Ziff. 8ct bis 8it) von 31. März 2021 auf 30. Juni 2021 geändert.

Die Vertragsparteien kommen überein, im Rahmen der laufenden Honorarverhandlungen eine eigene Honorierungsvereinbarung für die Durchführung und Verrechnung telemedizinischer Leistungen abzuschließen.

II. Regelungen für Vertragsfachärztinnen/Vertragsfachärzte für Kinder- und Jugendheilkunde

1. Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel

In Abschnitt II Punkt 1 des XVII. Zusatzprotokolls vom 16. März 2021 zum Gesamtvertrag vom 1. Jänner 2011 wird die Befristung zur Verrechnung der Positionen für die Betreuung von

Patienten außerhalb der Ordinationsräumlichkeiten unter Verwendung von elektronischen Kommunikationsmitteln und unter Heranziehung bereits verfügbarer aktueller Patientendaten sowie unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (Pos. Ziff. 8dt bis 8ht) von 31. März 2021 auf 30. Juni 2021 geändert.

Die Vertragsparteien kommen überein, im Rahmen der laufenden Honorarverhandlungen eine eigene Honorierungsvereinbarung für die Durchführung und Verrechnung telemedizinischer Leistungen abzuschließen.

III. Inkrafttreten


Die Regelungen dieses Zusatzprotokolls treten mit 1. April 2021 in Kraft.

Wien, 20. April 2021

Ärztchammer für Wien

Der Vorsitzende der Sektion Fachärzte

Die Vorsitzende der Sektion Allgemeinmedizin


Der Kurienobmann der
niedergelassenen Ärzte


Der Präsident

Für die Österreichische Gesundheitskasse

Für den Leitenden Angestellten

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates


Dr. Rainer Thomas
Generaldirektor-Stellvertreter




KommR Matthias Krenn

